



VERABSCHIEDETER TEXT Nr. 175
„Recht für Minderjährige“

NATIONALVERSAMMLUNG

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

SECHZEHNTE LEGISLATUR

17. Oktober 2023

GESETZESENTWURF

mit dem Ziel den **digitalen Raum zu sichern und zu regulieren**,

MODIFIZIERT DURCH DIE
NATIONALVERSAMMLUNG IN ERSTER LESUNG

(Beschleunigtes Verfahren)

Die Nationalversammlung hat den Gesetzesentwurf angenommen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

Siehe die Zahlen:

Senat: 593, 777, 778 und T.A. 156 (2022-2023).

Nationalversammlung: 1514 rect. und 1674.

TITEL I

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IM INTERNET

Abschnitt 1

Stärkung der Befugnisse der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation im Hinblick auf den Online-Schutz von Minderjährigen

Artikel 2b (neu)

Personen, die die Tätigkeit des kommerziellen Einflusses auf elektronischem Wege ausüben, ist es untersagt, pornografische Inhalte auf Online-Plattformen direkt oder indirekt zu fördern, die nicht die technische Möglichkeit bieten, alle Nutzer unter achtzehn Jahren vom Betrachten dieser Inhalte auszuschließen, oder wenn dieser Ausschlussmechanismus von diesen Personen nicht wirksam ermöglicht wird.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe der 4ten Klasse geahndet.

Abschnitt 2

Bestrafung wegen Nichtbefolgung innerhalb von 24 Stunden nach Antrag der Verwaltungsbehörde auf Entfernung von Kinderpornografie-Inhalten

Artikel 3a A (neu)

Das oben genannte Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6-1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das zweite Auftreten des Wortes: „oder“ wird durch das Zeichen ersetzt: „“;

b) Nach dem zweiten Auftreten des Wortes: „Code“, werden folgende Wörter eingefügt: „, gegen die Verbreitung von Bildern oder Darstellungen von Folter oder Barbarei, gegen die Verbreitung von Bildern oder Vergewaltigungsdarstellungen im Sinne des Artikels 222-23 desselben Kodex gegen die Verbreitung von Bildern oder Darstellungen von Inzest im Sinne des Artikels 222-22-3 dieses Kodex oder gegen die Verbreitung eines Bildes oder einer Darstellung pornografischer Art mit Volljährigen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 226-2-1 desselben Kodex fallen, und ohne deren Zustimmung verbreitet“;

2. Nach Artikel 6-2-2, wie aus Artikel 3 dieses Gesetzes hervorgeht, werden Artikel 6 -2-3 bis 6-2-5 wie folgt eingefügt:

„*Artikel 6-2-3 – I.* – Wenn ein Hosting-Dienstleister nach Artikel 6-1 noch nie zum Zwecke der Entfernung eines Bildes oder einer Darstellung pornografischer Art mit Volljährigen angefordert wurde, die in den Anwendungsbereich des Artikels 226-2-1 des Strafgesetzbuches fällt, die ohne ihre Zustimmung verbreitet wurde, so übermittelt die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 6-1 dieses Gesetzes dem Anbieter Informationen über die geltenden Verfahren und Fristen mindestens 12 Stunden vor Ausstellung des Entfernungsantrags.

„*II.* – Kann der in Ziffer I dieses Artikels genannte Dienstleister einem Entfernungsantrag aufgrund höherer Gewalt oder de facto Unmöglichkeit, für die er nicht verantwortlich ist, einschließlich objektiv gerechtfertigter technischer oder betrieblicher Gründe, nicht nachkommen, so unterrichtet er die Verwaltungsbehörde, die den Entfernungsantrag gestellt hat, unverzüglich über diese Gründe.

„Der in Artikel 6-1 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum beginnt zu laufen, sobald die in Unterabsatz 1 dieser Ziffer II genannten Gründe nicht mehr vorliegen.

„Kann die unter Ziffer I genannte Person einem Entfernungsantrag nicht nachkommen, weil dieser offensichtliche Fehler enthält oder keine ausreichenden Informationen enthält, um seine Vollstreckung zu ermöglichen, so unterrichtet sie die Verwaltungsbehörde, die die Entfernung beantragt hat, unverzüglich und holt die erforderlichen Erläuterungen ein.

„Der in Artikel 6-1 Unterabsatz 2 genannte Zeitraum beginnt zu laufen, sobald der Hosting-Diensteanbieter die erforderlichen Klarstellungen erhalten hat.

„ III. – Entfernt ein Hosting-Dienstleister ein Bild oder eine Darstellung pornografischer Art mit Volljährigen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 226-2-1 des Strafgesetzbuches fallen und ohne deren Zustimmung verbreitet wurden, unterrichtet er den Inhaltsanbieter so bald wie möglich unter Angabe der Gründe, die zur Entfernung des Bildes oder der Darstellung geführt haben, über die Möglichkeit, die Übermittlung einer Kopie der Entfernungsanordnung zu beantragen, und die ihm zur Verfügung stehenden Rechte, den Entfernungsantrag vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anzufechten.

„ Auf Verlangen des Inhaltsanbieters übermittelt der Hosting-Diensteanbieter eine Kopie der Entfernungsanordnung.

„ Die in den ersten zwei Unterabsätzen dieser Ziffer III festgelegten Verpflichtungen gelten nicht, wenn die zuständige Behörde, die den Entfernungsantrag gestellt hat, entscheidet, dass es notwendig und verhältnismäßig ist, Informationen nicht offenzulegen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung der Täter der Straftat gemäß Artikel 227-23 des Strafgesetzbuches nicht zu behindern.

„ In solchen Fällen unterrichtet die zuständige Behörde den Hosting-Diensteanbieter über ihre Entscheidung, mit der seine Dauer festgelegt wird, die so lange wie erforderlich, jedoch höchstens sechs Wochen nach dieser Entscheidung beträgt, und der Hosting-Diensteanbieter gibt dem Anbieter des Hostingdienstes keine Informationen über die Entfernung der Inhalte weiter.

„ Diese zuständige Behörde kann diesen Zeitraum um weitere sechs Wochen verlängern, wenn die Geheimhaltung weiterhin gerechtfertigt ist. In solchen Fällen unterrichtet sie den Hosting-Diensteanbieter entsprechend.

„ *Artikel 6-2-4 – I.* – Die Tatsache, dass Hosting-Diensteanbieter ohne ihre Zustimmung verbreitete Bilder oder Darstellungen pornografischer Art mit Volljährigen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 226-2-1 des Strafgesetzbuches fallen, innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Entfernungsantrags gemäß Artikel 6-1 dieses Gesetzes nicht entfernen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe von 250 000 EUR geahndet.

„ Wird der in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannte Verstoß gewöhnlich von einer juristischen Person begangen, so kann der Betrag der Geldbuße auf 4 % ihres weltweiten Umsatzes ohne Steuern aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr erhöht werden.

„II. — Juristische Personen, die unter den Voraussetzungen des Artikels 121-2 des Strafgesetzbuches für strafrechtlich haftbar erklärt wurden, werden für die in Ziffer I dieses Artikels genannten Straftaten zusätzlich zur Geldstrafe nach den Verfahren des Artikels 131-38 des Strafgesetzbuches mit Strafen nach Artikel 131-39 Absätze 2 und 9 dieses Kodex belegt. Die Disqualifikation gemäß Nummer^o2 desselben Artikels 131-39 gilt für eine Dauer von höchstens fünf Jahren und gilt für die berufliche Tätigkeit, in deren Rahmen oder im Zusammenhang mit der die Straftat begangen wurde.

„Artikel 6-2-5 – I. – Unbeschadet der Artikel L. 521-1 und L. 521-2 des Kodex für Verwaltungsjustiz, können Hosting-Diensteanbieter und Inhaltsanbieter, die von einem Antrag nach Artikel 6-1 dieses Gesetzes zur Entfernung eines Bildes oder einer Darstellung pornografischer Natur mit Volljährigen betroffen sind, die in den Anwendungsbereich von Artikel 226-2-1 des Strafgesetzbuches fallen und ohne deren Zustimmung verbreitet werden, und die in Artikel 6-1 dieses Gesetzes genannte qualifizierte Persönlichkeit den Präsidenten des Verwaltungsgerichts oder den vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts beauftragten Richter innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Eingang oder – im Falle des Inhaltsanbieters – ab dem Zeitpunkt, zu dem er vom Hosting-Diensteanbieter über die Entfernung der Inhalte informiert wird, auf Nichtigerklärung dieses Antrags ersuchen.

„II. – Über die Rechtmäßigkeit der Einfernungsanordnung wird innerhalb von 72 Stunden nach der Anrufung entschieden. Die Anhörung ist öffentlich.

„III. – Urteile über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung gemäß Ziffer I dieses Artikels können innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Zustellung angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Berufungsgerichtsbarkeit innerhalb eines Monats nach ihrer Anrufung.

„IV. — Die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.“

TITEL II

SCHUTZ DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM DIGITALEN UMFELD

Artikel 5a B (neu)

I. – Auf experimenteller Basis, vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2026, wird ein Vermittlungsmechanismus für Online-Kommunikationsstreitigkeiten eingerichtet.

Dieser Mechanismus bietet Nutzern sozialer Online-Networking-Dienste im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, die Möglichkeit des freien Rückgriffs auf einen Mediator im Hinblick auf die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und einem Nutzer, der sich aus Inhalten ergibt, die der Online-Kommunikationsdienst nicht entfernt hat, weil sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind.

Der experimentelle Mechanismus wird von Verbänden umgesetzt, die eine Vereinbarung mit Online-Social-Networking-Diensten abschließen, die eine durch Dekret festgelegte Schwelle für die Anzahl der Verbindungen auf französischem Hoheitsgebiet überschreiten. Diese Verbände werden von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation genehmigt. Letztere ist für die Überwachung der Verhandlungen und des Abschlusses der Vereinbarung sowie für die Einführung des Experiments und dessen Umsetzung in gutem Glauben durch alle Online-Dienste der sozialen Medien zuständig.

Die Bedingungen für die Umsetzung dieses Mechanismus werden durch Dekret festgelegt.

II. – Spätestens bis zum 31. Mai 2027 veröffentlichen die Online-Social-Networking-Dienste und die Vertragsparteien der Vereinbarung nach Anhörung der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation einen Bewertungsbericht über dieses Experiment.

Artikel 5 d (neu)

Nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes Nr. 2023-566 vom 7. Juli 2023 zur Schaffung einer digitalen Mehrheit und zur Bekämpfung des Hasses im Internet wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „ Wenn Tatsachen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 222-33-2 bis 222-33-2-3 des Strafgesetzbuches fallen könnten, und einen Minderjährigen einbeziehen von einem vertrauenswürdigen Informanten an die Anbieter des sozialen Netzwerks notifiziert werden, übermittelt der letztere den Inhabern der elterlichen Behörde eine Warnmeldung, in der sie an die Bedingungen des Strafverfahrens im Falle eines Verstoßes gegen dieselben Artikel 222-33-2 bis 222-33-2-3 einerseits und die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung auf der Grundlage von Artikel 1242 Absatz 4 des Zivilgesetzbuchs andererseits erinnert werden.“

TITEL IV

GEWÄHRLEISTUNG DER ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFT VON SPIELEN MIT MONETISIERBAREN DIGITALEN OBJEKTEN IN FRANKREICH IN EINEM SCHÜTZENDEN RAHMEN

Artikel 15

I. – (*Gelöscht*)

II. – Auf experimenteller Basis und für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes, Spiele, die über einen öffentlichen Online-Kommunikationsdienst angeboten werden, der es erwachsenen Spielern, die ein finanzielles Opfer gebracht haben, ermöglicht, auf der Grundlage eines auf dem Zufallsprinzip beruhenden Mechanismus, monetisierbare digitale Objekte zu erhalten, mit Ausnahme etwaiger Gewinne im Rahmen eines gesetzlichen Zahlungsmittels, sofern diese Gegenstände weder direkt noch indirekt über eine natürliche oder juristische Person entweder an die Glücksspielgesellschaft, die sie ausgestellt hat, oder an eine mit ihr handelnde natürliche oder juristische Person übertragen werden dürfen.

Die Merkmale der Belohnungen, die von Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten vergeben werden können, und die für die Vergabe bestimmter Kategorien von Belohnungen geltenden Obergrenzen werden durch ein Dekret im Staatsrat festgelegt, das nach Konsultation mit der nationalen Glücksspielbehörde erlassen wurde.

Monetisierbare digitale Objekte im Sinne von Absatz 1 dieser Ziffer II sind Spielelemente, die den Spielern allein ein oder mehrere mit dem Spiel verbundene Rechte verleihen und die unmittelbar oder mittelbar zur Gegenleistung an Dritte übertragen werden können.

Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten gewährleisten die Integrität, Zuverlässigkeit und Transparenz des Spielbetriebs und den Schutz von Minderjährigen. Sie stellen sicher, dass Minderjährigen das Glücksspiel untersagt ist und übermäßiges oder pathologisches Glücksspiel, betrügerische oder kriminelle Aktivitäten sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden.

III. – Die Liste der Kategorien von Spielen, die unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen auf experimenteller Basis zugelassen sind, wird nach Stellungnahme der nationalen Glücksspielbehörde durch Dekret festgelegt,

deren Bemerkungen insbesondere den Risiken der Entwicklung illegaler Online-Glücksspielangebote Rechnung tragen.

IIIa (*neu*). – Die Regierung legt dem Parlament in Zusammenarbeit mit der nationalen Glücksspielbehörde innerhalb von 18 Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes einen Fortschrittsbericht über das in Ziffer II vorgesehene Experiment vor. In diesem Bericht wird die Entwicklung des Marktes für Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten im Lichte des eingeführten experimentellen Rahmens bewertet. Er bewertet auch die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Experiments auf die verschiedenen Arten von Spielen, insbesondere auf den Glücksspiel- und Videospielektor. Er analysiert die gesundheitlichen Auswirkungen dieses Experiments auf die betroffenen Spieler. Schließlich bewertet er die Wirksamkeit der Mechanismen zum Schutz der Spieler, die von Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten eingerichtet wurden, sowie die Maßnahmen, die diese Unternehmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ergriffen haben. Er enthält auch eine Bewertung der Auswirkungen des Experiments auf den Glücksspiel- und Videospielektor.

IV. – (*Nicht geändert*)

Artikel 15a (*neu*)

I. – A. – Jede juristische Person, die beabsichtigt, der Öffentlichkeit ein Angebot von Spielen im Sinne von Artikel 15 anzubieten, erklärt es der nationalen Glücksspielbehörde im Voraus.

B. – In einem Dekret des Staatsrats, das nach Anhörung der Nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten und der nationalen Glücksspielbehörde erlassen wurde, sind die Informationen festgelegt, die das Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten gegenüber der Behörde erklären muss, damit diese sicherstellen kann, dass das Spiel zur Kategorie von Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten im Sinne von Artikel 15 gehört und dass sein Betrieb mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens nach Ziffer II desselben Artikels 15 und dieses Artikels vereinbar ist.

C. – Die nationale Glücksspielbehörde legt die Verfahren für die Einreichung und den Inhalt der Erklärungsakte fest.

Die nationale Glücksspielbehörde wird von der monetisierbaren Gesellschaft für digitale Objekte unverzüglich über jede wesentliche Änderung in Bezug auf ein Element der Erklärungsakte unterrichtet.

D. – Das Angebot von Spielen kann der Öffentlichkeit nur angeboten werden, wenn der Sitz der Gesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der ein Abkommen mit Frankreich mit einer Verwaltungshilfeklausel zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung geschlossen hat, ansässig ist. Das Unternehmen bezeichnet die Person oder Personen mit Sitz in Frankreich, die dafür verantwortlich sind.

II. – Unternehmen, die Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten anbieten, müssen die Teilnahme von Minderjährigen, auch von mündigen Minderjährigen, verhindern. Zu diesem Zweck verwenden sie ein Altersüberprüfungssystem, das der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Datendateien und individuelle Freiheiten entspricht. Sie zeigen auch eine Nachricht auf der Spieloberfläche an, die darauf hinweist, dass dieses Spiel für Minderjährige verboten ist.

III. – Die Teilnahme an einem Spiel mit monetisierbaren digitalen Objekten zur Berücksichtigung unterliegt der Erstellung eines Spielkontos auf ausdrücklichen Wunsch des Spielers. Dieses Konto kann ohne vorherige Überprüfung des Erwachsenenstatus des Spielers nicht eröffnet werden. Der Spieler kann seine Gewinne nur nach Überprüfung seiner Identität von der Plattform abheben.

Ein Dekret im Staatsrat, das nach Stellungnahme der nationalen Glücksspielbehörde erlassen wurde, legt die Verfahren für die Eröffnung, Verwaltung und Schließung von Spielerkonten durch das Glücksspielunternehmen fest.

IV. – Die monetisierbaren digitalen Spielobjekte, die von einem Glücksspielunternehmen im Sinne von Artikel 15 ausgegeben werden, dürfen weder von diesem Unternehmen direkt noch über einen Vermittler oder von einem von ihm kontrollierten Unternehmen im Sinne von Artikel L. 233-16 des Handelsgesetzbuches gegen Entgelt erworben werden.

V. – Um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, halten die Unternehmen die Daten der nationalen Glücksspielbehörde über Spieler und Glücksspiele zur Verfügung.

Die Behörde kann diese Daten verwenden, um jede Handlung eines Spielers zu suchen und zu identifizieren, die Betrug, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen kann.

In einem Dekret des Staatsrates, das nach Anhörung der Nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten und der nationalen Glücksspielbehörde erlassen wurde, werden die Liste dieser Daten, ihr Format und die Verfahren für ihre Übermittlung sowie die von der nationalen Glücksspielbehörde auf der Grundlage dieser Daten durchgeführten Kontrollen festgelegt.

VA – Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten auf der Grundlage von Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen dürfen nur angeboten werden, wenn das in Artikel L. 333-1 Absatz 1 des Sportgesetzbuches vorgesehene Nutzungsrecht eingehalten wird und mit Zustimmung der Organisatoren der betreffenden Wettkämpfe oder Sportveranstaltungen.

VI. — Delegierte Verbände im Sinne von Artikel L. 131-14 des Sportgesetzbuches, gegebenenfalls in Abstimmung mit den von ihnen geschaffenen Berufsligen, legen Regeln fest, die darauf abzielen, den Teilnehmern an Sportwettkämpfen oder -veranstaltungen, deren Liste durch Dekret festgelegt wird, Folgendes zu verbieten:

1. Unmittelbar oder über einen Vermittler an Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten auf der Grundlage von Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen in ihrer Disziplin teilzunehmen;

2. Direkt oder über einen Vermittler monetisierbare digitale Objekte, die ein Element darstellen, das mit einem der Wettbewerbe oder Veranstaltungen ihrer Disziplin in Verbindung steht, zu übertragen;

3. An Dritte privilegierte Informationen weiterzugeben, die im Rahmen ihres Berufs oder ihrer Pflichten erlangt werden, die der Öffentlichkeit unbekannt sind und die wahrscheinlich in Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten auf der Grundlage von Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen in ihrer Disziplin verwendet werden könnten.

VII. – A. – Ein Unternehmen, das Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten auf der Grundlage eines echten Pferderennens anbietet, darf solche Spiele nur bei im Kalender aufgeführten Rennen gemäß Artikel 5-1 des Gesetzes vom 2. Juni 1891 organisieren, dessen Zweck es ist, die Genehmigung und den Betrieb von Pferderennen zu regeln.

B. – Vor der Verwendung der in A dieser Ziffer VII genannten Daten von Pferderennen schließt das Unternehmen einen Vertrag mit dem französischen

oder ausländischen Rennorganisationsunternehmen oder seinem Vertreter ab. Dieser Vertrag kann keine Ausschließlichkeitsklausel zugunsten eines bestimmten Unternehmens enthalten.

Der Vertrag nach Absatz 1 dieses B sieht vor, dass die Verwendung von Daten für Pferderennen durch ein Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten in Übereinstimmung mit den Werten erfolgt, die sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Muttergesellschaften ergeben, die durch ein Dekret vorgesehen sind.

C. – Die Muttergesellschaften von Pferderennen nehmen in den Rennkodex ihrer Spezialität Bestimmungen auf, die darauf abzielen, Jockeys und Trainer daran zu hindern:

1. Direkt oder über einen Vermittler an Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten auf der Grundlage von Pferderennen, an denen sie teilnehmen, teilzunehmen;

2. Direkt oder über einen Vermittler monetisierbare digitale Objekte auf der Grundlage von Pferderennen zu übertragen, an denen sie teilnehmen;

3. An Dritte privilegierte Informationen weiterzugeben, die im Rahmen ihres Berufs oder ihrer Pflichten erlangt werden, die der Öffentlichkeit unbekannt sind und die wahrscheinlich in Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten verwendet werden könnten, die auf Pferderennen basieren, an denen sie teilnehmen.

VIII. – Die Verbote und Beschränkungen gemäß Artikel L. 320-12 und L. 320-14 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit gelten für kommerzielle Kommunikationen zugunsten eines Glücksspielunternehmens mit monetisierbaren digitalen Objekten, das gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes auf experimenteller Basis zugelassen ist.

Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 dieser Ziffer VIII genannten Verbote und Beschränkungen wird mit den Sanktionen nach Artikel L. 324-8-1 des Gesetzbuchs über die innere Sicherheit geahndet.

Verbände, deren gesetzlicher Zweck die Suchtbekämpfung umfasst und die seit mindestens fünf Jahren am Tag der Ereignisse ordnungsgemäß registriert sind, können die den Zivilparteien für die in Absatz 2 dieser Ziffer VIII vorgesehenen Straftaten gewährten Rechte ausüben. Die gleichen Rechte können von den in Artikel L. 421-1 des Verbrauchergesetzbuches genannten Verbraucherverbänden und den in Artikel L. 211-1 und L. 211-2 des Sozialgesetzbuches und des Familienkodex genannten Familienverbänden wahrgenommen werden.

IX. – Die Nationale Glücksspielbehörde kann durch eine mit Gründen versehene Entscheidung verlangen, dass ein Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten jegliche kommerzielle Kommunikation zurückzieht, die Minderjährige direkt oder indirekt zum Spielen anregt oder zu übermäßigen Glücksspielpraktiken aufstachelt.

X. – Das Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten verhindert übermäßiges oder pathologisches Glücksspielverhalten, insbesondere durch die Einrichtung von Selbst-Ausschlussmechanismen und Selbstbegrenzungsvorrichtungen für Ausgaben und Spielzeit gemäß den im Staatsrat festgelegten Verfahren.

Es bietet dem Spieler auch dauerhaft und leicht zugänglich eine Zusammenfassung der Daten über seine Glücksspieltätigkeit mit dem Ziel, sie zu kontrollieren.

XI. – Das Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten ist verpflichtet, keine kommerzielle Kommunikation an Minderjährige oder Kontoinhaber zu senden, die von einer Selbst-Ausschlussmaßnahme profitieren, die für die von ihm betriebenen Spiele gilt.

XIa – Kommerzielle Kommunikationen einer Person, die auf elektronischem Wege wirtschaftlichen Einfluss ausübt, im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung des kommerziellen Einflusses und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken, deren Ziel es ist, direkt oder indirekt das Angebot eines Glücksspielunternehmens mit monetisierbaren digitalen Objekten oder dieses Unternehmens selbst zu fördern, sind nur auf Online-Plattformen zugelassen, die die technische Möglichkeit bieten, alle Nutzer unter achtzehn Jahren vom Publikum auszuschließen, wenn dieser Ausschlussmechanismus von diesen Personen wirksam aktiviert wird.

XIb. – Es ist verboten, jedem Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten sowie jeder natürlichen oder juristischen Person, die gemeinsam mit ihr handelt, Kredite als gesetzliches Zahlungsmittel oder digitale Vermögenswerte im Sinne von Artikel L. 54-10-1 des Währungs- und Finanzkodex zu gewähren oder unmittelbare oder indirekte Mechanismen einzurichten, die es den Akteuren ermöglichen, sich gegenseitig Kredite in Form von gesetzlichen Zahlungsmitteln oder digitalen Vermögenswerten im Sinne desselben Artikels L. 54-10-1 zu gewähren, um den Kauf von monetisierbaren digitalen Objekten zu ermöglichen.

Öffentliche Online-Kommunikationsdienste, für die Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten anbieten, dürfen keine Werbung für ein

Unternehmen enthalten, das wahrscheinlich Kredite an Spieler gewährt oder Kredite zwischen Spielern gewährt, oder einen Link zu einer Website enthält, die ein solches Kreditangebot anbietet.

XII. – Das Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten informiert die Spieler über die Risiken, die mit übermäßigem oder pathologischem Glücksspiel verbunden sind, durch eine Warnmeldung, die durch eine Anordnung des Gesundheitsministers nach Stellungnahme der nationalen Glücksspielbehörde festgelegt wird. Die technischen Modalitäten für die Anzeige der Nachricht werden von der nationalen Glücksspielbehörde festgelegt.

XIII. – A. – Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten unterliegen den Verpflichtungen aus Kapitel I Abschnitte 2 bis 7 und Titel VI Kapitel II des Währungs- und Finanzkodex sowie unmittelbar anwendbaren europäischen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, einschließlich europäischer Verordnungen über restriktive Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 75 oder 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurden, sowie Bestimmungen, die gemäß demselben Artikel 215 für andere Zwecke erlassen wurden.

Die nationale Glücksspielbehörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 1 dieser Ziffer XIII genannten Verpflichtungen durch Unternehmen.

Die nationale Glücksspielbehörde bewertet die Risiken der Unternehmen sowie die Ergebnisse der von diesen Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie kann diesbezüglich Weisungen erteilen.

Die nationale Glücksspielbehörde passt die Methoden, Intensität und Häufigkeit ihrer Dokumentations- und Vor-Ort-Kontrollen entsprechend den ermittelten Risiken an. Sie berücksichtigt die technischen Eigenschaften von Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten.

Jeder Verstoß gegen die in Absatz 1 dieser Ziffer XIII genannten Verpflichtungen durch Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten kann zu Sanktionen nach Artikel L. 561-40 des Währungs- und Finanzkodex führen, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel L. 561-40 Nummer 4 von Ziffer I vorgesehen sind.

Die in Artikel L. 561-38 des Währungs- und Finanzkodex genannte nationale Sanktionskommission wird über alle von der nationalen Glücksspielbehörde beobachteten Verstöße informiert und wird erforderlichenfalls die entsprechende(n) Sanktion(en) verhängen.

B. – Diese Ziffer XIII tritt 18 Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

XIV. Die nationale Glücksspielbehörde überwacht die Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen durch Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten. Sie bekämpft illegale Angebote solcher Spiele, unbeschadet ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Glücksspielangebote wie Online-Casino-Glücksspielangebote. Sie berücksichtigt die technischen Eigenschaften von Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten. Außerdem wird sichergestellt, dass das Ziel eines ausgewogenen Funktionierens der verschiedenen Arten von Spielen eingehalten wird, um eine wirtschaftliche Destabilisierung der verschiedenen Sektoren zu vermeiden. Bei der Durchführung ihrer Kontrollen kann sie sich auf Berichte über einen Verstoß gegen die rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen von Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten stützen.

XV. Der Vorstand der nationalen Glücksspielbehörde trifft Entscheidungen über Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten.

Unter denselben Bedingungen wie in Artikel 37 des Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 über die Öffnung für den Wettbewerb und die Regulierung des Online-Glücksspielsektors kann der Vorstand dem Vorsitz oder, in seiner Abwesenheit oder Unfähigkeit, zu handeln, einem anderen seiner Mitglieder die Befugnis übertragen, individuelle Entscheidungen zu treffen, die in seine Zuständigkeit fallen.

XVI. – Um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die nationale Glücksspielbehörde alle erforderlichen Informationen und Dokumente sammeln, die sich im Besitz von Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten befinden, und alle Personen, die zu ihren Informationen beitragen könnten, befragen.

Die in Artikel 42 Ziffer II des Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 genannten Beamten und Bevollmächtigten der nationalen Glücksspielbehörde führen Verwaltungsuntersuchungen durch, um sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen. In diesem Rahmen können sie die Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten um nützliche Informationen oder Dokumente bitten. Sie haben in Anwesenheit der vom Unternehmen zu diesem Zweck benannten Person Zugang zu den Räumlichkeiten, die das Unternehmen für geschäftliche Zwecke nutzt, mit Ausnahme des Teils dieser Räumlichkeiten, der gegebenenfalls als Wohnung genutzt wird. Sie treffen alle Feststellungen und können bei dieser Gelegenheit Kopien aller einschlägigen Dokumente erhalten.

Bei der Ausübung dieser Ermittlungsbefugnisse kann ihnen von Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten kein Berufsgeheimnis auferlegt werden. Administrative Anfragen werden in Protokollen aufgezeichnet.

Um festzustellen, dass eine Person, die die in Ziffer I dieses Artikels vorgesehene Erklärung nicht abgegeben hat, ein Angebot eines Spiels mit monetisierbaren digitalen Objekten anbietet oder dass ein solches Angebot gefördert wird, können diese Beamten und Bevollmächtigten auch, ohne strafrechtlich verantwortlich zu sein, Folgendes tun:

1. Teilnahme unter einer angenommenen Identität am elektronischen Austausch auf einer Gaming-Website mit monetisierbaren digitalen Objekten, insbesondere an einer Online-Spielsitzung. Die Verwendung einer angenommenen Identität hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Feststellungen;

2. Extrahierung, Beschaffung oder Aufbewahrung von Beweismitteln und Daten über Personen, die wahrscheinlich Täter dieser Straftaten sind, sowie über die verwendeten Bankkonten;

3. Extrahierung, Weiterleitung als Reaktion auf eine ausdrückliche Anfrage, Erwerb oder Aufbewahrung illegaler Inhalte.

Sobald sie null und nichtig sind, dürfen solche Handlungen nicht dazu führen, dass andere zur Begehung einer Straftat angestiftet werden.

Die Bedingungen, unter denen die in dieser Ziffer XVI genannten Beamten und Bediensteten die in Nummer 1 vorgesehenen Feststellungen und die in Nummer 3 vorgesehenen Handlungen durchführen, werden in einem Dekret des Staatsrates festgelegt, das nach Anhörung der nationalen Glücksspielbehörde erlassen wurde.

XVII. – Die nationale Glücksspielbehörde kann jederzeit nach einem kontradiktorischen Verfahren, wenn das Glücksspielunternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den im letzten Absatz von Ziffer II Artikel 15 oder in Ziffer II dieses Artikels genannten Verpflichtungen, nicht nachkommt, entweder den Fortbestand des Glücksspielunternehmens untersagen oder Bedingungen auferlegen, die von ihr festgelegt werden.

XVIII. – Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Kontrolle von Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten arbeitet die nationale Glücksspielbehörde mit den in Artikel 39-1 des Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 genannten Behörden zusammen, unter den in demselben Artikel 39-1 genannten Bedingungen.

XIX. – Um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch Glücksspielunternehmen zu überwachen, kann der Vorsitz der Behörde im Namen des Staates Vereinbarungen mit den Glücksspielregulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum schließen, um die Ergebnisse der von diesen Behörden und der Behörde selbst durchgeführten Analysen und Kontrollen in Bezug auf Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten auszutauschen.

XX. – Die Sanktionskommission der nationalen Glücksspielbehörde ist für die Verhängung der in Ziffer XXII dieses Artikels genannten Sanktionen gegen Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten zuständig.

XXI. – A. – Unbeschadet des Artikels L. 561-38 des Währungs- und Finanzkodex kann der Sanktionsausschuss der nationalen Glücksspielbehörde Sanktionen gegen ein Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten unter den in Artikel 43 des genannten Gesetzes Nr. 2010 -476 vom 12. Mai 2010 festgelegten Bedingungen verhängen.

B. – Unbeschadet der in Artikel L. 561-38 des Währungs- und Finanzkodex vorgesehenen Befugnisse der nationalen Sanktionskommission kann der Vorstand der nationalen Glücksspielbehörde beschließen, ein Sanktionsverfahren gegen ein Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten einzuleiten, das seine gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen missachtet oder nicht erfüllt hat oder eine an ihn gerichtete Anweisung missachtet oder missachtet hat. Anschließend teilt sie den Betroffenen die Einwände mit und verweist die Angelegenheit an den Sanktionsausschuss.

B a. – Vor einer solchen Mitteilung kann der Vorsitz der nationalen Glücksspielbehörde, wenn ein Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder eine an sie gerichtete Weisung missachtet, sie an seine rechtlichen Verpflichtungen erinnern oder, wenn die festgestellte Zuwiderhandlung wahrscheinlich behoben werden könnte, eine Aufforderung an ihn richten, innerhalb einer vom Vorsitz gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Frist kann im Notfall auf 24 Stunden festgelegt werden. Erforderlichenfalls schließt der Vorsitz das Aufforderungsverfahren ab. Der Vorsitz kann den Vorstand der nationalen Glücksspielbehörde auffordern, die Bekanntmachung zu veröffentlichen. In diesem Fall wird die Entscheidung über den Abschluss des Aufforderungsverfahrens auf die gleiche Weise veröffentlicht.

C. – Die Sanktionskommission der nationalen Glücksspielbehörde kann vor der Verhängung der in Ziffer XXII dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen jede Person hören, deren Anhörung sie für nützlich hält. Die Bedingungen für die Offenlegung eines Dokuments, das die Geschäftsgeheimnisse betrifft, an einen Dritten sind in einem Dekret des Staatsrats festgelegt.

XXII. – A. – Der Sanktionsausschuss der nationalen Glücksspielbehörde kann je nach Schwere des Verstoßes eine der folgenden Sanktionen gegen Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten verhängen:

1. Eine Warnung;

2. Die vorübergehende Aussetzung des Betriebs des Spiels für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten;

3. Ein Verbot für höchstens drei Jahre für den Betrieb des Spiels oder aller betreffenden Spiele;

4. Ein Verbot von bis zu drei Jahren für den Betreiber, Spiele mit monetisierbaren digitalen Objekten zu betreiben.

B. – Ziffer V von Artikel 43 des Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 gilt für Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten und deren Spielbetrieb.

C. – Wenn ein Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten ungenaue Informationen bereitstellt, die angeforderten Informationen verweigert oder die von den nach Ziffer XVI dieses Artikels ermächtigten Beamten oder Bediensteten durchgeführten Ermittlungen behindert, kann der Sanktionsausschuss eine Geldbuße von bis zu 100 000 EUR verhängen.

D. – Ziffer X von Artikel 43 des genannten Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 gilt für Glücksspielunternehmen mit monetisierbaren digitalen Objekten, die den in Buchstaben A und B dieser Ziffer XXII genannten Strafen unterliegen.

XXIII. – Artikel 44 des genannten Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 gilt für Sanktionen, die gemäß Ziffer XXII dieses Artikels gegen Unternehmen verhängt werden können, die Spiele mit monetisierbaren digitalen Gegenständen betreiben.

XXIV. – Die Sanktionen nach Ziffer I von Artikel 56 des Gesetzes Nr. 2010-476 vom 12. Mai 2010 gelten für natürliche und juristische Personen, die ein Angebot von Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten anbieten oder der Öffentlichkeit vorschlagen, ohne zuvor die in Ziffer I dieses Artikels vorgesehene Erklärung abgegeben zu haben.

Wer in irgendeiner Weise für eine Website werbt, die der Öffentlichkeit Spiele mit illegalen, monetisierbaren digitalen Objekten anbietet, haftet mit einer Geldstrafe von 100 000 EUR. Das Gericht kann den Betrag der Geldbuße auf das Vierfache der für die illegale Tätigkeit ausgegebenen Werbeausgaben erhöhen.

XXV. – Der Vorsitz der nationalen Glücksspielbehörde wird eine Aufforderung an eine Person richten, deren Angebot an Online-Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten auf französischem Gebiet zugänglich ist und die sich nicht erklärt hat, oder an eine Person, die ein Angebot von Online-Spielen mit monetisierbaren digitalen Objekten wirbt, die von einer Person angeboten werden, die sich nicht erklärt hat, diese Aktivität einzustellen. Diese Aufforderung, die mit allen Mitteln zugestellt werden kann, die das Datum des Eingangs belegen können, bezieht sich auf die Bestimmungen dieses Gesetzes und fordert den Empfänger auf, innerhalb einer Frist von fünf Tagen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitz der nationalen Glücksspielbehörde übermittelt den in Artikel 6 Absatz 2 Ziffer I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft genannten Personen eine Kopie der Aufforderungen an die in Absatz 1 dieser Ziffer XXV genannten Personen. Er fordert diese Personen auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu diesen illegalen Inhalten zu verhindern, und fordert sie auf, innerhalb von fünf Tagen Stellung zu nehmen. Kopien der Aufforderungen und Verfügungen sind ihnen in allen Mitteln zu übermitteln, die das Datum des Eingangs belegen können.

Wenn alle in den ersten beiden Absätzen dieser Ziffer XXV genannten Fristen abgelaufen sind, teilt der Vorsitz der nationalen Glücksspielbehörde dies den in Artikel 6 Ziffer I Absatz 1 des genannten Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 genannten Personen mit, sowie jeder Person, die eine Suchmaschine oder ein Verzeichnis betreibt, die elektronische Adressen von Online-Schnittstellen enthalten, deren Inhalte rechtswidrig sind, und ordnet an, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu ihnen zu verhindern oder ihre Referenzierung einzustellen, innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist, die mindestens fünf Tage betragen muss.

Für die Anwendbarkeit des dritten Absatzes dieser Ziffer XXV bezeichnet eine Online-Schnittstelle jede Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die von einem Fachmann oder in seinem Auftrag betrieben wird und den Endnutzern den Zugang zu den von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der gemäß Absatz 3 dieser Ziffer XXV angeordneten Maßnahmen wird mit den in Artikel 6 Buchstabe B von Ziffer VI des genannten Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 genannten Sanktionen geahndet. Der Vorsitz der nationalen Glücksspielbehörde kann auch von der Staatsanwaltschaft und von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Klageinteresse hat, angesprochen werden, damit er die ihm nach diesem Artikel übertragenen Befugnisse ausüben kann.

TITEL V

DEN STAAT IN DIE LAGE VERSETZEN, DIE ENTWICKLUNG DIGITALER MÄRKTE EFFEKTIVER ZU ANALYSIEREN

Artikel 16

Die Ziffer I von Artikel 36 des Gesetzes Nr. 2021-1382 vom 25. Oktober 2021 über die Regulierung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter wird wie folgt geändert:

1. Die letzten vier Sätze des Unterabsatzes 5 werden gestrichen.
2. Der vorletzte Absatz wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz wird durch die Worte ergänzt: „, Insbesondere zu Forschungszwecken, die zur Erkennung, Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Union im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) beitragen“;

b) Nach demselben ersten Satz wird ein neuer Satz wie folgt eingefügt: „, Sie hat unter den in Artikel 40 Absatz 12 derselben Verordnung festgelegten Bedingungen Zugang zu den Daten der Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen sowie Zugang zu denselben Daten, wenn sie auf mobilen Endgeräten gespeichert werden, mit Unterstützung von Betriebssystemanbietern.“

- 2.a Vor dem letzten Unterabsatz wird ein Absatz wie folgt eingefügt:

„Im Rahmen ihrer in den Absätzen 5 und 6 genannten Versuchs- und öffentlichen Forschungstätigkeiten fungiert die in Absatz 1 genannte

Dienststelle als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über die Datenverarbeitung, Datendateien und individuelle Freiheiten und kann angemessene Methoden der automatisierten Erhebung öffentlich zugänglicher Daten anwenden, auch wenn der Zugang zu diesen Daten eine Verbindung zu einem Konto erfordert, wobei die Rechte der Begünstigten des betreffenden Dienstes und die Sicherheit der in Absatz 1 dieser Ziffer I genannten Dienste der Betreiber gewahrt werden. Für die Zwecke dieser Sammlung dürfen die im ersten Absatz genannten Plattformbetreiber, die Partner dieser Plattformen und ihre Unterauftragnehmer sowie die Anbieter von Betriebssystemen, die Anwendungen dieser Betreiber zum Funktionieren ermöglichen, und die Anbieter generativer Systeme der künstlichen Intelligenz der in Absatz 1 genannten Abteilung nicht den Zugang zu den Programmierschnittstellen, die sie entwickelt und Dritten zugänglich gemacht haben, Beschränkungen der Extraktion aus öffentlich zugänglichen Datenbanken oder Beschränkungen, die sich aus den allgemeinen Nutzungsbedingungen oder Lizenzen für ihre Dienste oder Anwendungen ergeben, die die betreffenden Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen, verweigern. Diese Abteilung wendet unbedingt notwendige und verhältnismäßige Datenerhebungsmethoden an, die in einem Dekret des Staatsrates festgelegt sind, das nach einer mit Gründen versehenen öffentlichen Stellungnahme der Nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten erlassen wurde. Die im Zusammenhang mit den in Unterabsatz 5 genannten Experimentttätigkeiten erhobenen Daten werden am Ende der Arbeiten und spätestens neun Monate nach ihrer Erhebung vernichtet. Die im Zusammenhang mit den in Unterabsatz 6 genannten öffentlichen Forschungstätigkeiten erhobenen Daten werden am Ende der Arbeit und spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung vernichtet.“

3. Im letzten Unterabsatz wird das Wort: „vorletzter“ ersetzt durch das Wort: „sechster“.

TITEL VIII

ANPASSUNGEN AN DAS NATIONALE RECHT

KAPITEL X

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 36

I. – *(Nicht geändert)*

I a (neu). – Ziffer I des Artikels 6-8 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft tritt ein Jahr nach dem in Ziffer I von Artikel 7 des Gesetzes Nr. 2023-566 vom 7. Juli 2023 zur Schaffung einer digitalen Mehrheit und zur Bekämpfung des Hasses im Internet genannten Datum des Inkrafttretens in Kraft.

I b (neu). – Artikel 6 Ziffer III a dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II. – *(Gelöscht)*

III. – Die Artikel 7a, 8, 9 und 10 und Ziffer I a des Artikels 10a dieses Gesetzes gelten bis zum 15. Februar 2027.

IV. – *(Gelöscht)*

V. – *(Nicht geändert)*

VI. – *(Gelöscht)*

VII. – *(Nicht geändert)*

VIII (neu). – Mit dem Inkrafttreten von Artikel 3 des Organgesetzes Nr. vom über die Öffnung, Modernisierung und Rechenschaftspflicht der Justiz, Artikel L. 453-1 des Gesetzbuchs über die Gerichtsorganisation in der sich aus Artikel 20 dieses Gesetzes ergebenden Fassung erhält folgende Fassung:

„ II. – Diese Kontrolle wird in völliger Unabhängigkeit von einer Behörde ausgeübt, die aus einem Ratsmitglied oder einem Kammerpräsidenten am Kassationshof oder einem Generalanwalt oder einem ersten Generalanwalt am Kassationshof besteht, der von der Versammlung der Richter der dritten Klasse des Gerichts gewählt wird, mit Ausnahme von Auditoren, referierenden Ratsmitgliedern und referierenden Generalanwälten für eine Amtszeit von drei Jahren, einmal verlängerbar.“